

Nachtrag II zur ABE-Nr. 42809

Nr. : RA93/0062/02/67

Anlage-Nr. : 15

Seite 1 von 8

Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges.mbH

Typ(en) : E75

Ausführung(en) : E75438, 108G mit Zentrierring

Technische Daten,Kurzfassung**Raddaten**

Radtyp : E75
 Radausführungen : E75438, 108G mit Zentrierring
 Radgröße nach Norm : 7 J x 15 H2
 Einpreßtiefe in mm : 38
 zulässige Radlast in kg : 555
 zul. Abrollumfang in mm : 1935
 Lochkreisdurchmesser in mm : 108
 Lochzahl : 4
 Mittenlochdurchmesser in mm : 72,6
 Zentrierart : Mittenzentrierung über Zentrierring
 Kennzeichnung Ø72,5/57,1

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Audi
 Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden Kegelschrauben M14x1,5, Kegelwinkel 60°, Schaftlänge 32 mm
 Anzugsmoment in Nm : 110
 Spurverbreiterung : bis zu 14 mm

Typ:		85	
ABE / EG-Genehmigung:		B818	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
66; 81; 82; 85; 88; 96; 100	80 Quattro 90 Quattro 80 Quattro Coupé	195/50R15-81 195/55R15-83 195/60R15-87 (G01) 205/50R15-85 215/45R15-82 (R31) 215/50R15-88	A01) bis A10) K12)

Nachtrag II zur ABE-Nr. 42809Nr. : **RA93/0062/02/67**Anlage-Nr. : **15**

Seite 2 von 8

Auftraggeber : **ARTEC Autoteilehandelsges.mbH**Typ(en) : **E75**Ausführung(en) : **E75438, 108G mit Zentrierring**

Typ: 81			
ABE / EG-Genehmigung: A875/2			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
83; 85; 100	Audi 90	195/50R15-81	A01) bis A10) K12)L21)
85; 100	Audi Coupé	215/45R15-82 R31)	

Typ: 44			
ABE / EG-Genehmigung: C 727 und C 727/1			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
51; 55; 60; 64;	Audi 100	195/60R15-87	A01) bis A10) K28)E41)B22)
65; 66; 74; 77;	Audi 100 CS		
83; 85; 98;	Audi 100 CD	205/60R15-89	
100; 101	Audi 100 CC (Limousine u. Avant)	215/50R15-88	

C727/1/NT09E

1050/980

4/108/57,0

Typ: 44Q			
ABE / EG-Genehmigung: D 403 und D 403/1			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
65; 66; 100 101	Audi 100-Quattro Audi 100-Avant Quattro Audi 200 Quattro Audi 200 Avant-Quattro	205/60R15-89	A01) bis A10) K28)B22)

D403/1/NT04E

1030/1050

4/108/57,1

Typ: 89			
ABE / EG-Genehmigung: E 251 und E251/1			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
37; 40; 48; 50; 51; 55; 59; 66; 82; 83; 85; 100 101	Audi 80 Limousine Audi 90 Limousine	195/50R15-82 T08) 195/55R15-83 195/60R15-86 A01)G01) 205/50R15-85 A01)K28)K31) 215/45R15-82 R31) 215/50R15-88 A01)K28)K31)	A02) bis A10)B22)

Nachtrag II zur ABE-Nr. 42809

Nr. : RA93/0062/02/67

Anlage-Nr. : 15

Seite 3 von 8

Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges.mbH

Typ(en) : E75

Ausführung(en) : E75438, 108G mit Zentrierring

Typ: 89			
ABE / EG-Genehmigung: E 251 und E251/1			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
118	Audi 80 Limousine Audi 90 Limousine	195/55R15-83 195/60R15-86 205/50R15-85 A01)K28)K31) 215/50R15-88 A01)K28)K31)	A02) bis A10)B22)
123; 125		205/50R15-85 A01)K28)K31) 215/50R15-88 A01)K28)K31) 195/55R15-83 Q M+S	

E251/1/NT13E

950/830

4/108/57,1

Typ: 89			
ABE / EG-Genehmigung: E251 und E251/1			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
83, 85	Audi Coupé (3-Gang Automatik)	195/55R15-83 205/50R15-85 205/55R15-87 215/50R15-87 225/50R15-90	A02) bis A10)B22)
82; 83; 85; 98; 100; 103, 101; 110; 118; 123; 125; 128	Audi Coupé	195/65R15-91 205/55R15-87 T13)	
66; 85; 98; 110; 128	Audi Kabriolet	205/60R15-90 225/50R15-90 A01)G01) 185/65R15-87 Q M+S E05)M02)	

E251/1/NT13E

1100/870

4/108/57,1

Nachtrag II zur ABE-Nr. 42809Nr. : **RA93/0062/02/67**Anlage-Nr. : **15**

Seite 4 von 8

Auftraggeber : **ARTEC Autoteilehandelsges.mbH**Typ(en) : **E75**Ausführung(en) : **E75438, 108G mit Zentrierring**

Typ: 89			
ABE / EG-Genehmigung: e1*92/53*0002*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
66; 85; 92; 110; 128	8G7 (Audi Kabriolet), 8G, Audi Cabrio	195/65R15-91 205/55R15-87 T13) 205/60R15-90 185/65R15-87 Q M+S E05)M02)	A02) bis A10) B22)

e1*92/53*0002*06

1075/870(mur NT01:1100/870)

4/108/57,1

Typ: 89Q			
ABE / EG-Genehmigung: E399 und E399/1			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
59; 66; 82; 83; 85; 98; 100 101	Audi 80 quattro Lim. Audi 90 quattro Lim.	195/50R15-82 T08) 195/55R15-83 195/60R15-86 A01)G01) 205/50R15-85 A01)K28)K31) 215/45R15-82 A01)R31) 215/50R15-88 A01)K28)K31)	A02) bis A10)B22)
118; 123; 125	Audi 90 quattro Lim.	205/50R15-85 A01)K28)K31) 215/50R15-88 A01)K28)K31)	
98; 101; 110; 123; 128	Audi Coupe quattro	205/60R15-89 205/55R15-87 A01)G01) 225/50R15-90 A01)G01) 185/65R15-87 Q M+S M02)T13)	

E399/1/NT08

1080/950

4/108/57

Nachtrag II zur ABE-Nr. 42809

Nr. : RA93/0062/02/67

Anlage-Nr. : 15

Seite 5 von 8

Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges.mbH

Typ(en) : E75

Ausführung(en) : E75438, 108G mit Zentrierring

Typ: B4			
ABE / EG-Genehmigung: F 889 und F 899/1			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
52; 55; 66; 74; 85; 98; 101; 103; 110; 128	Audi 80, Audi 80 Avant, Audi 80 quattro, Audi 80 Avant quattro	195/65R15-91 205/60R15-90 205/55R15-87 T13) 225/50R15-90 A01)R34) 185/65R15-87 Q M+S M02)T13)	A02) bis A10)

F889/1/NT04E

1050/1100

4/108/57,1

Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeug-sachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
Fahrzeughersteller,
Fahrzeugtyp und
Fahrzeugidentifizierungsnummer
auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallschraubventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.

Nachtrag II zur ABE-Nr. 42809

Nr. : RA93/0062/02/67

Anlage-Nr. : 15

Seite 6 von 8

Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges.mbH

Typ(en) : E75

Ausführung(en) : E75438, 108G mit Zentrierring

- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A10) Die Sonderräder dürfen nur an der Radinnenseite ww. mit Klebe- oder Klammerge- wichten ausgewuchtet werden.
- B22) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen mit folgenden Bremsanlagen an Achse 1:
Fahrzeugtyp: 44Q, 89, 89Q
- belüfteter -Brems Scheibe Ø276x25 mm in Verbindung mit Bremssattel Kennz. FN60/25/13 oder Bremssattel Kennz. C40+C45.
- E05) Nur zulässig an Fahrzeugen, bei denen diese Bereifungsgröße bereits serienmäßig ein- getragen ist.
- E41) Die Verwendung der Sonderräder ist nur an Fahrzeugen ab Herstelldatum 01.03.1983 und folgenden Fahrzeugestellnummern 44ZDN 084848 bzw. 44ZDA 073834 zulässig.
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-Reifen- Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der im Abdruck der ABE des Sonder- rades enthaltenen Bestätigung eingetragen werden.
- K06) Aufgrund von Fertigungstoleranzen beim Fahrzeug bzw. in der Reifenbreite - fabrikatsabhängig - kann es erforderlich werden, durch geeignete Maßnahmen für eine ausreichende Radabdeckung an Achse 2 zu sorgen.
Ist dies nicht erforderlich, so ist die Eignung des begutachteten Reifenfabrikates auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung einzutragen. **Auflage A01** ist zusätzlich anzuwenden.
- K12) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten komplett umzulegen und ggf. ins Rad- haus ragende Kunststoffteile entsprechend zu kürzen.
- K28) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten aufzuweiten.

Nachtrag II zur ABE-Nr. 42809

Nr. : RA93/0062/02/67

Anlage-Nr. : 15

Seite 7 von 8

Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges.mbH

Typ(en) : E75

Ausführung(en) : E75438, 108G mit Zentrierring

K31) Bei Fahrzeugen mit dem Stoßfänger des Audi 90 sind an Achse 2 die in den Radlauf stehenden Enden der Chromleiste um ca. 10 mm zu kürzen.

L21) Nur möglich an Fahrzeugen mit runder Spurstange und dazugehörigem Spurstangenkopf.

Zusätzlich dürfen nur solche Bereifungsfabrikate verwendet werden, die einen Abstand von min. 5 mm zwischen Reifeninnenflanke und Spurstangenkopf sicherstellen. Das begutachtete Reifenfabrikat/-typ ist auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung einzutragen. **Auflage A01** ist anzuwenden.

M02) Die Verwendung der Bereifungsgröße 185/65R15 M+S auf der Felgengröße 7Jx15H2 ist von folgenden Reifenherstellern freigegeben:

Hersteller:	Typ:
Avon	Turbo Grip CR25
Bridgestone	WT11, WT12
Continental	TS750, TS770
Dunlop	SP Wintersport M2
Goodyear	GT+4, GW, Ultra Grip, Ultra Grip 4, Ultra Grip 5
Pirelli	W190P, W210P
Pneumant	P M+S 100
Riken	alle Profile
Uniroyal	MSplus3, MS*plus44

Werden andere Reifenfabrikate/-typen verwendet, so ist eine Bestätigung des jeweiligen Reifenherstellers über die Montierbarkeit des Reifens auf der Felgengröße 7Jx15H2 vorzulegen. Das begutachtete Reifenfabrikat/-typ ist dann auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung einzutragen. **Auflage A01** ist anzuwenden.

R31) Eine ausreichende Freigängigkeit ist unter Beachtung der übrigen Auflagen bei folgenden Reifenfabrikaten/-typen gegeben:

<u>Hersteller</u>	<u>Typ</u>
Dunlop	SP2000, SP Sport D40
Pirelli	P5000 , P700-Z , P Zero As. P Zero Di ; W210P

Werden andere Reifenfabrikate/-typen verwendet, so ist die Freigängigkeit und Radabdeckung neu zu prüfen. Das begutachtete Reifenfabrikat/-typ ist dann auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung einzutragen. **Auflage A01** ist anzuwenden.

R34) Es dürfen nur Reifenfabrikate/-typen bis zu einer Flankenbreite von max. 234 mm verwendet werden. Darunter fallen z.B. die folgenden Fabrikate/-typen

<u>Hersteller</u>	<u>Typ</u>
Fulda	Y2000
Conti	CZ91, CV (CZ)51
Goodyear	NCT Eagle, Eagle GV
Toyo	Proxes T1
Bridgestone	R340
Pirelli	P7, P700-Z

Nachtrag II zur ABE-Nr. 42809

Nr. : RA93/0062/02/67

Anlage-Nr. : 15

Seite 8 von 8

Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges.mbH

Typ(en) : E75

Ausführung(en) : E75438, 108G mit Zentrierring

Werden andere Reifenfabrikate/-typen verwendet, so ist die Freigängigkeit und Radabdeckung neu zu prüfen. Das begutachtete Reifenfabrikat/-typ ist dann auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung einzutragen. **Auflage A01** ist anzuwenden.

T08) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast von max. 950 kg (LI=82). Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muß min. 475 kg betragen (Angabe steht auf dem Reifen).

T13) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast von max. 1090 kg (LI=87). Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muß min. 545 kg betragen (Angabe steht auf dem Reifen).

Die Anlage Nr. 15 mit den Blättern 1 bis 8 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ E75 des Auftraggebers ARTEC Autoteilehandelsges.mbH.

Essen, 13.01.1999

K:\RÄDER\RA\67\00620267\ ANL15.DOC